
Abschiebung trotz Krankheit?

Flüchtlingsrat Bremen & REFUGIO Bremen

RAin Nina Hager (Referentin für Rechtspolitik)

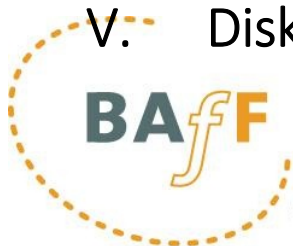


Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren
für Flüchtlinge und Folteropfer

22.05.2018

Gliederung

- I. Wer ist die BAfF? Besondere Schutzbedürftigkeit?
- II. Gesundheit im Asylrecht: § 60 Abs. 7 AufenthG
 - 1. (Rechtliche) Einordnung
 - 2. Voraussetzungen
 - 3. Anforderungen an Atteste // Exkurs: PTBS
 - 4. Beispielschreiben vom BAMF
- III. Gesundheit im Aufenthaltsrecht: § 60 a AufenthG
 - 1. (Rechtliche) Einordnung
 - 2. Voraussetzungen
 - 3. Anforderungen an Atteste
- IV. Zusammenfassung + Weitere Informationen
- V. Diskussion



I. Wer ist die BAfF?

- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF), in Berlin
- Gründung: 1996
- Dachverband von derzeit 37 psychosozialen Behandlungszentren, Initiativen und Einrichtungen
- Ziel:
 - Durchsetzung des Menschenrechts auf Gesundheit, einschließlich der psychosozialen Begleitung und Behandlung für Geflüchtete
 - Unterstützung beim Aufbau eines gesunden, menschenwürdigen Lebens im Exil



I. Wer ist die BAFF?

Psychosoziale Zentren (PSZ)



2016: 32 Psychosoziale Zentren, die niedrigschwellig und dolmetschergestützt ein komplexes Leistungsspektrum für insgesamt ca. 17.850 KlientInnen pro Jahr anbieten

(www.baff-zentren.org)



Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

22.05.2018

I. Wer ist die BAfF?

Besondere Schutzbedürftigkeit

- Komplexleistungen: Psychotherapie / psychosoziale Beratung u.a.
- → Probleme beim Zugang in die Regelversorgung:
 - Sehr viele Menschen behandlungsbedürftig
 - EU-Aufnahmerichtlinie: Beurteilung besondere Schutzbedürftigkeit + uU Anspruch auf Behandlung
 - Ziel: ordnungsgemäße Durchführung Asylverfahren
 - **Realität:**
 - Keine Krankenversicherung → Anspruch eingeschränkt; Kostenübernahme sehr komplex
 - Kostenübernahme Sprachmittlung?
 - Mangelnde Kenntnisse über sozialen / rechtlichen Kontext → sehr hohe Anforderungen



II. Gesundheit im Asylverfahren

§ 60 Abs. 7 AufenthG

Erkrankungen werden insb. an zwei Punkten im asyl-/aufenthaltsrechtlichen Verfahren relevant

Unterscheidung zwischen

- nationalen zielstaatsbezogenen Abschiebeverbot (§ 60 Abs. 7 AufenthG)
 - Gefahr realisiert sich im Zielstaat
 - Prüfung durch das **BAMF**
- inlandsbezogenen Abschiebehindernis (§ 60 a AufenthG)
 - Gefahr realisiert sich noch im Inland oder bei der Abschiebung selbst
 - Prüfung durch die **Ausländerbehörde**
 - → z.B. Reiseunfähigkeit



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

1. (Rechtliche) Einordnung

- BAMF prüft:
 - Flüchtlingsanerkennung (-)
 - Subsidiärer Schutz (-)
 - Nationales Abschiebeverbote §§ 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG
- Zielstaatsbezogenes Abschiebehindernis
- Wenn (+): Erteilung AE für mindestens ein Jahr (§ 25 Abs. 3 iVm § 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG)
- Relevanz: § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG
 - 2016: von 695.733 Entscheidungen: 24.084 (3,5 %)
 - 2017: von 603.428 Entscheidungen: 39.659 (6,6 %)



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

2. Voraussetzungen

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine **erhebliche konkrete Gefahr** für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

S. 2 ff: wichtig:

Eine erhebliche konkrete Gefahr aus **gesundheitlichen Gründen** liegt nur vor bei **lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen**, die sich durch die **Abschiebung wesentlich verschlechtern** würden.

Es ist nicht erforderlich, dass die **medizinische Versorgung** im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

2. Voraussetzungen

Voraussetzungen S. 2 im Einzelnen

- lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen
 - **Vorgabe durch die Gesetzesbegründung:** Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) grds. keine schwerwiegende Erkrankung
- die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde
 - **PTBS:** Abschiebung dann nicht zu vollziehen, wenn die Abschiebung zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung / Selbstgefährdung führt



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

2. Voraussetzungen

S. 3

Es ist nicht erforderlich, dass die **medizinische Versorgung** im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.

S. 4

Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt **in der Regel** auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

- „in der Regel“: Prüfung, ob die interne Gesundheitsalternative für Betroffene*ⁿ erreichbar ist (zB finanzielle oder sonstige persönliche Gründe)



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

3. Anforderungen an Atteste / Stellungnahmen

Anforderungen an Attest / Stellungnahme

- In § 60 Abs. 7 AufenthG keine ausdrückliche Regelungen
- BVerwG (Urt. v. 11.09.2007, 10 C 8.07, asyl.net: M12108): Mindestanforderungen an Atteste, die PTBS bescheinigen wegen
 - der Unschärfe des Krankheitsbildes sowie
 - der vielfältigen Symptome



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

3. Anforderungen an Atteste

(P): Anforderungen an Atteste bei PTBS:

- Rechtsprechung BVerwG, Urt. V. 11.09.2007, 10 C 8.07,
 - Facharzt/Fachärztin: Neben FachärztInnen sind **psychologische PsychotherapeutInnen** befähigt PTBS zu diagnostizieren (OVG NRW, 19.12.2008 – 8 A 3053/08.A – asyl.net: M15031)
 - Grundlage für die Diagnose
 - Konkrete Darstellung der Krankheit
 - Seit wann und wie häufig in ärztliche Behandlung
 - Bestätigung der Beschwerden durch den Befund
 - Angaben zur Schwere und Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsverlauf
- Mit Blick auf die Gesetzesbegründung muss sich aus dem Attest ergeben, dass eine wesentliche Gesundheitsgefährdung / Selbstgefährdung besteht



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

3. Anforderungen an Atteste

- Problem in der Praxis:
 - BAMF beruft sich auf § 60 a Abs. 2c S. 2 AufenthG → „qualifizierte ärztliche Bescheinigung“
 - Konsequenz: Ausschluss der Psychotherapeut*Innen
- Rspr. uneins:
- VGH Bayern, Beschluss vom 10.01.2018
 - § 60 a AufenthG auf § 60 Abs. 7 AufenthG anwendbar
- OVG NRW, Beschluss vom 09.10.2017 – 13 A 1807/17.A
 - BVerwG 2007, aber auch für andere Erkrankungen, „unscharfen“ Krankheitsbild und vielfältigen Symptomen



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

3. Anforderungen an Atteste

- → BAfF:
 - Gespräch mit dem BAMF
 - Artikel für die Fachöffentlichkeit (Asylmagazin)
 - In Planung: Stellungnahme an das BMI



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

3. Anforderungen an Atteste

Schreiben BAMF: weitere Anforderungen:

- Störungsbild, ICD-10
- PTBS: Diagnosekriterien; Trauma auslösendes Ereignis; aufgrund welcher Verhaltenskriterien
Anhaltspunkte pro/contra Simulation
- Behandlungen und Medikamente jetzt / über einen längeren Zeitraum erforderlich
- Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland (→ unzulässig)
- Konkrete gesundheitliche Folgen eines Behandlungsabbruchs
- Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Folgen
- Suizidalität
- Wertvorstellungen, die von Suizid abhalten
- Konkrete Aussagen über den aktuellen Gesundheitszustand



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

4. Beispiel

Fall:

- Kurde aus der Türkei
- Schwere Misshandlungen und Demütigungen bei der Ableistung des Militärdienstes
- Suizidversuche
- Fachärztliche Stellungnahmen : Schwere depressive Episode und PTBS
- Darin wurde bestätigt: Es wird bei Rückkehr mit Sicherheit zu einer zeitnahen massiven Verschlechterung und einer Retraumatisierung und einer vom Kläger nicht zu beherrschenden suizidalen Dekompensation mit einer akuten Gefährdung für Leib und Leben des Klägers kommen



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

4. Beispiele

- Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

4. Beispiele

- Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.
 - (P): PTBS keine schwerwiegende Erkrankung



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

4. Beispiele

- Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.
 - (P): PTBS keine schwerwiegende Erkrankung
 - Anders: wenn eine Abschiebung zu einer Selbstgefährdung führen würde
→ Suizidale Dekompensation (+)



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

4. Beispiel

- Eine erhebliche konkrete Gefahr aus **gesundheitlichen Gründen** liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.
 - (P): PTBS keine schwerwiegende Erkrankung
 - Anders: wenn eine Abschiebung zu einer Selbstgefährdung führen würde
→ Suizidale Dekompensation (+)
- Es ist nicht erforderlich, dass die **medizinische Versorgung** im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.
- Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.
 - (P): Behandelbarkeit in der Türkei



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

4. Beispiel

- Eine erhebliche konkrete Gefahr aus **gesundheitlichen Gründen** liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.
 - (P): PTBS keine schwerwiegende Erkrankung
 - Anders: wenn eine Abschiebung zu einer Selbstgefährdung führen würde
→ Suizidale Dekompensation (+)
- Es ist nicht erforderlich, dass die **medizinische Versorgung** im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.
- Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.
 - (P): Behandelbarkeit in der Türkei
 - BVerwG: Prüfung, ob die notwendige Behandlung individuell zugänglich ist (zB finanzielle oder sonstige persönliche Gründe)
 - Attest: Gefahr der Retraumatisierung



II. § 60 Abs. 7 AufenthG

4. Beispiel

VG Göttingen, Urt. v. 20.06.2016, 4 A 3/15, asyl.net: M24020

Leitsatz: Misshandlungen und Demütigungen während des Militärdienstes haben zu einer **schweren psychischen Erkrankung** geführt. Die daraus resultierende Gefahr für Leib und Leben kann nicht durch eine medizinische Behandlung in der Türkei abgewendet werden, da die schwerwiegenden psychischen Probleme mit den ihn stark belastenden Übergriffen in der Türkei verbunden sind.



III. Gesundheit im Aufenthaltsrecht: § 60 a AufenthG

1. (Rechtliche) Einordnung

§ 60 a Abs. 2 AufenthG:

„Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. (...)“

- Kein legaler Aufenthalt, nur eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung = Duldung
- Ausländerbehörde prüft: u.a. Reisefähigkeit
 - Reiseunfähigkeit im engeren Sinne: bezogen auf den Transportvorgang (zB Flugunfähigkeit)
 - Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne: unabhängig vom Transportvorgang selbst; zB Retraumatisierung durch Abschiebung / Suizidabsicht



III. § 60 a AufenthG

2. Voraussetzungen

§ 60 a AufenthG – Abschiebungshindernis gesundheitlichen Gründen

(2c) Es wird **vermutet**, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe **nicht** entgegenstehen.

Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung **soll** insbesondere die **tatsächlichen Umstände**, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die **Methode der Tatsachenerhebung**, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (**Diagnose**), den **Schweregrad der Erkrankung** sowie die **Folgen**, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.



III. § 60 a AufenthG

2. Voraussetzungen

- D.h. Gesetzliche Vermutung kann nur durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung widerlegt werden
- Anforderungen Bescheinigung:
 - Wer darf die Bescheinigung ausstellen?
 - Was muss die Bescheinigung enthalten?



III. § 60 a AufenthG

3. Anforderungen an Atteste

WER kann die Bescheinigung ausstellen?

- Gesetzesbegründung: nur approbierte ÄrztInnen iSv § 2a BÄO
- Approbation in einem anderen Heilberuf nicht ausreichend
 - Deshalb: Psychologische PsychotherapeutInnen / Kinder- u. JugendtherapeutInnen sind ausgeschlossen
- Psychologisches Attest kann in ärztlicher Bescheinigung berücksichtigt werden
- Bescheinigungen von ÄrztInnen, die außerhalb ihres Fachgebietes einen Befund attestieren, genügen grds. nicht (VAB Berlin 72.2.4)



III. § 60 a AufenthG

3. Anforderungen an Atteste

WAS muss in der Bescheinigung stehen?

- **Tatsächliche Umstände**, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist
 - Darstellung der Anamnese (Krankheitsvorgeschichte)
 - Zwischenergebnisse einzelner Untersuchungsschritte
 - Ergebnisse einzelner Tests
 - Ergebnisse von Laborbefunden und bildgebenden Verfahren
 - Angabe, zu welchem Zeitpunkt / in welchem Zeitraum die entsprechenden Tatsachen erhoben wurden
- **Methode der Tatsachenerhebung**
 - Untersuchungen, die vorgenommen wurden
 - Ggf. welche Untersuchungen vorgenommen wurden, um andere Befunde auszuschließen
 - Angabe, welche Tatsachen durch Angehörige anderer Heilberufe ermittelt wurden
 - Angabe, welche Informationen auf Angaben der PatientInnen beruhen



III. § 60 a AufenthG

3. Anforderungen an Atteste

- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose)
- den Schweregrad der Erkrankung
- die **Folgen**, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten
 - Folgen für die Gesundheit, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden
 - Es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen
 - **Beachtlich**: Nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen und Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn Behandlungs-/ Therapiemöglichkeiten entfallen
 - **Unbeachtlich**: Mutmaßungen zu Verhältnissen im Zielstaat



III. § 60 a AufenthG

3. Anforderungen an Atteste

→ Qualifizierte ärztliche Bescheinigung liegt nun vor, wie geht's weiter?



III. § 60 a AufenthG

3. Anforderungen an Atteste

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c **unverzüglich** vorzulegen.

Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, **darf** die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung **nicht berücksichtigen**, es sei denn, der Ausländer war **unverschuldet** an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen **anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte** für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor.

Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine **ärztliche Untersuchung** an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.



III. § 60 a AufenthG

3. Anforderungen an Atteste

Voraussetzungen im Einzelnen

- Unverzügliche Vorlage der Bescheinigung
 - idR zwei Wochen nach Einholung der Bescheinigung
 - richtet sich nach dem Datum auf der Bescheinigung
- Wenn nicht unverzüglich
 - → Behörde darf Bescheinigung nicht beachten (Präklusion)
 - → Ausnahme:
 - Nichteinholung war unverschuldet oder
 - sonstige Anhaltspunkte schwerwiegender Krankheit



III. § 60 a AufenthG

3. Anforderungen an Atteste

- Bei **rechtzeitiger Vorlage** der Bescheinigung:
 - Möglichkeit der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung
 - Bei Nichtbefolgung ohne zureichenden Grund: Möglichkeit der Nichtbeachtung (Ermessens-Präklusion)
- **Pflicht zur Belehrung**
 - Ausländerbehörde übersendet Informationsblatt → nur auf Deutsch



IV. Zusammenfassung

- Gesundheit spielt eine wichtige Rolle im Asyl- / Aufenthaltsrecht: sowohl bei der Aufnahmesituation (EU-AufnahmeRL) als auch im materiellen Verfahren
- Wichtige Unterscheidung: § 60 Abs. 7 oder § 60 a AufenthG
- Wer darf was bzw. was akzeptiert die jeweilige BAMF-Außenstelle?
- „Behördenblick“
- Zusätzliche Probleme in der Praxis: Abrechnung von Psychotherapie und Sprachmittlung



V. Weitere Informationen

www.baff-zentren.org :

- Arbeitshilfe: Finanzierung von Psychotherapien für Geflüchtete
- Arbeitshilfe: Finanzierung von Psychotherapien für geflüchtete Kinder und Jugendliche
- Kontaktdaten der Psychosozialen Zentren in Deutschland
- Kontaktdaten von ermächtigten Psychotherapeut*Innen
- Versorgungsbericht der BAfF



Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren
für Flüchtlinge und Folteropfer

22.05.2018

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

nina.hager@baff-zentren.org



Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren
für Flüchtlinge und Folteropfer

22.05.2018